

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/09/2023/B
AZ: LSchK/NDS/2023/05/A

Berlin, den 21. Juni 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen Landesvorstand Niedersachsen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

unter der weiteren Beteiligung von

der Genossin

- weitere Beteiligte zu 1 -

der Genossin

- weitere Beteiligte zu 2 -

wegen Nachrückreihenfolge bei einer Delegiertenwahl

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 25. Mai 2024 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen zu Aktenzeichen LSchK/NDS/2023/05/A, ausgestellt am 18. Oktober 2023, wird zurückgewiesen.

Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Parteien streiten über die statutenkonforme Auslegung des Wahlergebnisses einer Delegiertenwahlversammlung.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die weitere Beteiligte zu 1 als Nachrückerin zur Delegierten zum Landesausschuss benannt wurde. Nach seiner Ansicht sei vielmehr die weitere Beteiligte zu 2 die bei der am 24. Juni 2023 in Hannover durchgeführten Delegiertenwahl gewählte Nachrückerin.

Bei der Delegiertenwahl vom 24. Juni 2023, bei der 19 Wahlberechtigte anwesend waren und deren unstreitigem Ablauf der Beschwerdeführer andere Rechtsfolgen beigemessen wissen will, wurden vier Wahlgänge vorgenommen:

1. Liste zur Sicherung der Mindestquotierung
2. Gemischte Liste
3. Ersatzdelegierte: Liste zur Sicherung der Mindestquotierung
4. Ersatzdelegierte: Gemischte Liste

Bei der Wahl zur Liste zur Sicherung der Mindestquotierung hatten die Wahlberechtigten bei vier Kandidatinnen drei Stimmen zu vergeben. Es erhielten die weitere Beteiligte zu 2 fünf Stimmen, die anderen drei Kandidatinnen 15, 15 und 13 Stimmen; somit waren letztere drei für die drei zu vergebenden Delegiertenplätze gewählt.

Bei der Wahl der Ersatzdelegierten im Rahmen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, bei der für jede Kandidatin mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden konnte, kandidierten die beiden weiteren Beteiligten. Auf die weitere Beteiligte zu 1 entfielen 15 Ja- sowie 2 Nein-Stimmen. Auf weitere Beteiligte zu 2 entfielen 6 Ja- und 9 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung. Als Ersatzdelegierte wurde ausweislich des Protokolls der Delegiertenwahlversammlung somit die weitere Beteiligte zu 1 gewählt.

In der Folgezeit schied eine der drei auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählten Genossinnen aus ihrem Amt aus, sodass ein Rückgriff auf die Ersatzdelegierten erforderlich wurde. Hierbei wurde die weitere Beteiligte zu 1 zur Nachrückerin bestellt. Hierüber wurde die Mitgliedschaft mit Mail der Landesgeschäftsstelle Niedersachsen vom 13. September 2023 informiert.

Mit an die Landesschiedskommission Niedersachsen, den Landesgeschäftsführer sowie den Landesvorstand gerichtetem Schreiben vom 21. September 2023 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer Widerspruch gegen die Bestellung der weiteren Beteiligten zu 1 zur Nachrückerin. Er machte geltend, dass die weitere Beteiligte zu 2 statt der weiteren Beteiligten zu 1 die nachrückende Ersatzdelegierte sei und beantragte daher, die weitere Beteiligte zu 2 zur Nachrückerin für die ausgeschiedene Genossin zu bestellen. Zur Begründung führte er an, dass es im ersten und zweiten Wahlgang eine Listenwahl (ohne die Möglichkeit der Abgabe von Ja-, Nein- und Enthaltungs-Stimmen für jede einzelne kandidierende Person) gab, im dritten und vierten bestanden

hingegen die Möglichkeiten, für jede kandidierende Person gesondert mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Bereits mit dem Abhalten des ersten Wahlgangs sei die weitere Beteiligte zu 2 zur Nachrückerin gewählt worden, weil sie mit 5 von 19 Stimmen das nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung (WahlO) erforderliche Quorum erreicht habe. Die weitere Beteiligte zu 1 hingegen habe als Ersatzdelegierte im dritten Wahlgang kandidiert und sei als solche gewählt worden. Sie könne daher nicht als ordentliche Delegierte nachrücken.

Der Beschwerdegegner ist bereits erstinstanzlich dem Schiedsantrag nicht entgegengetreten.

Mit undatiertem Beschluss, ausgestellt am 18. Oktober 2023, hat die Landesschiedskommission Niedersachsen den Schiedsantrag abgewiesen und die Genossin als weitere Beteiligte zu 1 und die Genossin als weitere Beteiligte zu 2 hinzugezogen.

Zur Begründung führte die Landesschiedskommission an:

Der Beschwerdeführer habe nicht benannt, auf welcher Versammlung, in welchem Gremium und an welchem Datum die Wahl stattgefunden habe. Daher sei ein Antragsgegner nicht klar benannt. Durch Adressierung an den Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung sei der Antrag dahingehend auszulegen, dass er gegen den Landesvorstand als parteifähiges Organ gerichtet sei.

Auf die Frage der Zulässigkeit käme es aber im Ergebnis nicht an, denn der Antrag sei offensichtlich unbegründet. Hier stellte die Landesschiedskommission die folgenden Erwägungen an:

- Zwar sei es zutreffend, dass die weitere Beteiligte zu 1 mit 5 Stimmen, also mehr als einem Viertel, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WahlO die einfache Mehrheit erlangt habe, da es sich um eine reine Listenwahl gehandelt habe.
- Damit sei sie indes nicht als Delegierte gewählt, weil die Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt seien, § 11 Absatz 2 Wahlordnung.
- Als Ersatzdelegierte wiederum sei sie gemäß § 11 Abs. 2 WahlO hierdurch nicht gewählt worden, weil gesonderte Wahlgänge zur Wahl der Ersatzdelegierten vorgenommen worden seien. Soweit solche Wahlen erfolgen, seien sie vorrangig, wie sich aus Wortlaut und Telos von § 11 Abs. 2 WahlO ergebe. Die Wahl zu Ersatzdelegierten sei sinnlos, wenn diese von den unterlegenen Bewerber*innen des „Hauptwahlganges“ verdrängt würden. Auch sei kein Mitglied, dass in der „Hauptwahl“ unterlegen ist, gehindert, im Wahlgang für die Ersatzdelegierten zu kandidieren.

Mit Schreiben vom 16. November 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den am 18. Oktober 2023 ausgestellten Beschluss der Niedersächsischen Landesschiedskommission. Er beantragt sinngemäß

unter Aufhebung des am 18. Oktober 2023 in dem Verfahren LSchK/NDS/2023/05/A ausgestellten Beschlusses der Landesschiedskommission Niedersachsen die weitere

Beteiligte zu 2 als nachrückende Delegierte für den Landesausschuss Niedersachsen zu bestätigen.

Hinsichtlich der Feststellung im Beschluss der Landesschiedskommission, dass ein Antragsgegner nicht klar benannt sei, führt der Beschwerdeführer aus, dass die Adressierung an den Landesvorstand und das Landesbüro so allgemein habe sein müssen, da er seitens des Landesbüros nur die Auskunft erhalten habe, dass „das wohl der Landesvorstand beschlossen“ habe.

Im Hinblick auf die durch die Landesschiedskommission festgestellten offensichtlichen Unbegründetheit des Antrags bringt der Beschwerdeführer vor, dass ihm telefonisch mitgeteilt worden sei, die weitere Beteiligte zu 1 sei als Nachrückerin festgelegt worden. Insofern habe es den Anschein, dass diese Entscheidung nicht satzungsgemäß und damit fehlerhaft sei.

Der Beschwerdegegner wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2024 von seiner Möglichkeit, zur Beschwerde eine Stellungnahme einzureichen unterrichtet. Am 24. Februar 2024 hat die BSchK beschlossen, in das schriftliche Verfahren überzugehen.

Mit Schreiben vom 11. April 2024 wurde den beiden weiteren Beteiligten ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gingen Stellungnahmen ein, die jeweils das bereits Vorgebrachte erneuerten.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 7 Schiedsordnung (BSchO). Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gewahrt.

2.

Die Beschwerde des AS ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat die LSchK den Antrag abgelehnt.

a)

Der Antrag an die LSchK war, auch wenn dies seitens der LSchKNS offengelassen wurde, zulässig. Der Umstand, dass die LSchK die Frage der Zulässigkeit eines an sie gerichteten Antrages bewusst offengelassen hat mit Verweis darauf, dass er (offensichtlich) unbegründet sei, gebietet indes Anlass, auf Folgendes hinzuweisen: Die zur Entscheidung berufene Schiedskommission ist in jedem Stadium des Verfahrens verpflichtet, die Zulässigkeit eines an sie gerichteten Antrages zu überprüfen. Gebieten tatsächliche Umstände Zweifel daran, dass in rechtlicher Hinsicht von einer Unzulässigkeit des Antrages auszugehen sei, so ist der Antragsteller durch die zur Entscheidung berufene Schiedskommission hierauf hinzuweisen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die bestehenden tatsächlichen Zweifel auszuräumen und seinem Antrag somit insgesamt zur Zulässigkeit zu verhelfen. Hält die zur Entscheidung berufene Schiedskommission den Antrag hingegen rein aus rechtlichen

Gründen für unzulässig, so hat sie dessen Zurückweisung auch hierauf zu stützen. Eine zusätzliche Unbegründetheit des Antrages kann allenfalls lediglich noch als obiter dictum angefügt werden, welches die zurückweisende Entscheidung indes nicht zu stützen vermag.

Insofern die LSchK andeutet, der Antragsgegner sei nicht hinreichend ausdrücklich bezeichnet, ist festzustellen: Der Antragsgegner und hiesige Beschwerdegegner konnte durch Auslegung des Antrags ermittelt werden. Den Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 BSchO wurde somit Genüge getan.

Hinsichtlich der Antragsfrist ist festzustellen: Der Antrag richtet sich nicht gegen die Wahl als solche, sondern gegen die vorgenommene Interpretation ihrer Ergebnisse. Er ist somit nicht als Wahlanfechtung zu interpretieren. Maßgeblich ist somit die Frist des § 7 Abs. 3 BSchO, nicht hingegen jene des § 15 Abs. 5 WahlO. Antragsfrist ist somit ein Monat nach Bekanntgabe des angegriffenen Beschlusses.

Soweit als Bekanntgabe der Zeitpunkt der öffentlichen Feststellung im Rahmen der Delegiertenwahl am 24. Juni 2023 gelten würde, wäre der Antrag somit verfristet. Indes wäre dies eine den Rechtsweg unzulässig verengende Auslegung, zumal die Möglichkeit der fristgerechten Beschwerde gegebenenfalls von der oft zufälligen Möglichkeit der eigenen Anwesenheit vor Ort abhängig wäre. Als „Bekanntgabe“ maßgeblich muss daher der Zeitpunkt sein, zu dem ein Mitglied im Rahmen des Zumutbaren davon Kenntnis erlangen konnte, dass die weitere Beteiligte zu 1 tatsächlich zur Nachfolgerin für den Landesausschuss bestellt worden war. Dies geschah vorliegend durch die Information der Mitgliedschaft mit Mail vom 13. September 2023. Dieser kam insofern die Funktion der Bekanntgabe eines Beschlusses gleich. Eine andere, frühere Möglichkeit, Kenntnis zu erlangen, ist ausweislich der Akte nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Ein unter dem 21. September 2023 bei der LSchK erhobener Antrag war somit fristwährend.

b)

Der Antrag war indes unbegründet.

Hinsichtlich der Begründetheit des Antrags schließt sich die BSchK den insoweit zutreffenden Ausführungen der LSchK im angegriffenen Beschluss an. Der Wortlaut des einschlägigen § 11 Abs. 2 WahlO („Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.“ – Hervorhebung nur hier) ist insofern eindeutig in der Feststellung eines Rangverhältnisses: Soweit zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden, gehen hinsichtlich der Ersatzdelegierten diese gesonderten Wahlgänge vor. Andernfalls würde § 11 Abs. 2 2. Alt. WahlO vollständig leerlaufen.

Der Beschluss erging einstimmig.